

Source: BGBl II, 1998, 1178

Abkommen zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Polen  
über die gegenseitige Hilfeleistung  
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland  
und die  
Republik Polen -

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen in Europa im Geist des Vertrages vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zu leisten,

eingedenk des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über/die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze,

in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen, die die neunziger Jahre zu einer Dekade der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen erklärt haben,

eingedenk des Abschließenden Dokuments des Dritten KSZE-Folgetreffens in Wien vom 15. Januar 1989 und des Helsinki-Dokuments vom 10. Juli 1992,

unter Berücksichtigung des am 17. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen,

in dem Bewußtsein, daß natur- oder technologiebedingte Katastrophen oder schwere Unglücksfälle möglich sind,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern und die schnelle Entsendung von Hilfsmannschaften und -material sicherzustellen,

in Anbetracht der Vorteile, die der Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen auf dem Gebiet der Industrieunfallverhütung und der Katastrophen- und Unglücksfallvorbeugung sowie bei der Beseitigung von deren Auswirkungen für beide Seiten bringen kann -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1  
Vertragsgegenstand

Die Vertragsstaaten helfen einander entsprechend ihren Möglichkeiten bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, die ernsthafte Schäden oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Güter oder für die Umwelt nach sich ziehen und die mit eigenen Mitteln des hilfeersuchenden Vertragsstaats nicht gänzlich bewältigt werden können.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

„hilfeersuchender Vertragsstaat“

der Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden und Stellen um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -ausrüstung aus dem anderen Vertragsstaat, ersuchen;

„hilfeleistender Vertragsstaat“

der Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden oder Stellen einem Ersuchen des anderen Vertragsstaats um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -ausrüstung, stattgeben;

„Transitstaat“

der Staat, dessen Hoheitsgebiet die Hilfsmannschaften durchqueren müssen, um den hilfeersuchenden Staat zu erreichen;

„Hilfsmannschaft“

eine vom hilfeleistenden Vertragsstaat zwecks Hilfeleistung in den hilfeersuchenden Vertragsstaat entsandte Personengruppe;

„Ausrüstungsgegenstände“

das Material, die technischen Mittel, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter), Rettungshunde, die persönliche Ausstattung sowie persönliche Gebrauchsgegenstände der Hilfsmannschaften und Fachkräfte;

„Hilfsgüter“

die Gegenstände, die zur kostenlosen Verteilung unter der von der Katastrophe oder dem schweren Unglücksfall betroffenen Bevölkerung bestimmt sind.

## **Artikel 3**

### **Zuständigkeiten**

(1) Die für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland:
  - das Bundesministerium des Innern sowie
  - die Innenministerien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und des Freistaats Sachsen;
2. in der Republik Polen
  - der Minister für Innere Angelegenheiten und Öffentliche Verwaltung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können andere Behörden und Stellen bezeichnen, die zur Stellung oder Entgegennahme von Hilfeersuchen sowie zur Regelung von Fragen des Verfahrens bei der Durchführung dieses Abkommens ermächtigt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden und Stellen sind ermächtigt, bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die beiden Vertragsstaaten geben einander die Adressen und Telekommunikationsverbindungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden bekannt.

## **Artikel 4**

### **Einsatzarten**

(1) Die Hilfe kann durch einzelne Fachkräfte oder durch Hilfsmannschaften geleistet werden, die an den Ort der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls entsandt werden und die insbesondere in den Bereichen Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Bekämpfung von radiologischen, chemischen und ökologischen Gefahren, Sanitätshilfe, Rettung und Bergung oder

behelfsmäßige Instandsetzung ausgebildet sind und die über die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände verfügen. Auf Wunsch des hilfeersuchenden Vertragsstaats kann die Hilfe auch auf jede andere Weise erbracht werden.

(2) Die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte sowie die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg transportiert werden.

## **Artikel 5**

### **Grenzübertritt**

(1) Um die für einen Hilfseinsatz erforderliche Wirksamkeit und Schnelligkeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Förmlichkeiten beim Überschreiten der Grenze auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Mitglieder einer Hilfsmannschaft überschreiten die Grenze und halten sich im Hoheitsgebiet des hilfeersuchenden Vertragsstaats auf der Grundlage einer von der zuständigen Stelle des hilfeleistenden Vertragsstaats gemäß Artikel 3 ausgestellten Bescheinigung auf, die zum Grenzübertritt berechtigt. Das Muster der Bescheinigung ist in Anlage 1 zu diesem Abkommen enthalten. Kann im Fall besonderer Eilbedürftigkeit die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so genügt jeder andere Nachweis, daß der Grenzübertritt zum Zwecke eines Hilfseinsatzes gemäß diesem Abkommen erfolgt. Daneben hat jedes Mitglied einer Hilfsmannschaft seinen mit seinem Lichtbild versehenen Dienstausweis oder ein sonstiges Identitätsdokument mitzuführen und sich hiermit auf Verlangen eines hierzu ermächtigten Amtsträgers auszuweisen.

(3) Die Hilfsmannschaften überschreiten die Grenze an den Grenzübergängen. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Grenzübertritt auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Vertragsstaaten gemäß Artikel 3 und nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Grenzschutzbehörden erfolgen.

(4) Die Erleichterungen beim Grenzübertritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, daß ein Vertragsstaat Transitstaat für Hilfeleistungen ist, die einem hilfeersuchenden Vertragsstaat oder einem Drittstaat gewährt werden sollen und sofern der Transit für eine rasche Hilfeleistung notwendig ist. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Behörden unterrichten einander rechtzeitig darüber, wenn sich das Erfordernis eines Transits ergibt und stimmen die Art und Weise der Durchführung des Transits ab.

## **Artikel 6**

### **Grenzübergang der Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter**

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern die Ein- und Ausfuhr der bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Leiter einer Hilfsmannschaft und die an einem Hilfseinsatz teilnehmenden Fachkräfte haben den zuständigen Zollstellen des hilfeersuchenden Vertragsstaats lediglich ein Verzeichnis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu übergeben. Wenn sie kein solches Verzeichnis haben, erhalten die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte die Genehmigung zum Grenzübertritt mit Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern. In diesem Fall ist den zuständigen Stellen des hilfeersuchenden Vertragsstaats das Verzeichnis innerhalb von 30 Tagen vom Tag des Grenzübertritts vorzulegen.

(2) Die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachleute dürfen außer den bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern kein anderes bewegliches Gut mitführen. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter werden von allen Einfuhrabgaben befreit und dürfen nur für den Hilfseinsatz verwendet werden.

(3) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für die Gütereinfuhr keine Anwendung. Die bei einer Hilfeleistung nicht verwendeten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter sind binnen 30 Tagen nach Beendigung des Hilfseinsatzes wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Verbleib dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter der für die Hilfeleistung verantwortlichen Stelle des hilfeersuchenden Vertragsstaats anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Falle gelten die Rechtsvorschriften des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(4) Suchtstoffe/psychotrope Stoffe dürfen nur im Rahmen des dringenden medizinischen Bedarfs eingeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen des hilfeleistenden Vertragsstaats eingesetzt werden. Das Recht des ersuchenden Vertragsstaats, im Hoheitsgebiet Kontrollen durchzuführen, bleibt unberührt. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 3 finden auch auf die Wiederausfuhr nicht verbrauchter Suchtstoffe/psychotroper Stoffe in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Anwendung. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen. Nicht verbrauchte Suchtstoffe/psychotrope Stoffe, die nicht wieder ausgeführt werden können, unterliegen den Rechtsvorschriften des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei einem durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats führenden Transit der bei Hilfeleistungen für einen hilfeersuchenden Drittstaat notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Der Transitstaat wird den Hilfsmannschaften in seinem Hoheitsgebiet Hilfe leisten, wie dies von den Vertragsstaaten vereinbart wurde.

#### **Artikel 7 Einsatz von Luftfahrzeugen**

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet, daß Luftfahrzeuge, die vom Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aus für Einsätze im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt werden, sein Hoheitsgebiet überfliegen und ohne Flugplatzzwang landen und starten dürfen.

(2) Die Absicht, Luftfahrzeuge zu verwenden, ist dem hilfeersuchenden Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen. Dabei sollen möglichst genaue Informationen gegeben werden über

1. das Baumuster des Luftfahrzeugs,
2. Eintragsland und Eintragungskennzeichen,
3. die Besatzung, Passagiere und Hilfsmannschaften,
4. Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter,
5. die Zeit des Abflugs, die voraussichtliche Flugroute und den Landeort.

(3) Soweit sich aus Absatz 1 nichts anderes ergibt, sind die im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats geltenden Luftverkehrsvorschriften anzuwenden, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Informationen über die Flüge zu übermitteln.

(4) Anhang 12 über das Such- und Rettungswesen im Luftverkehr zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt sowie das Abkommen vom 5. März 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Flugverkehr in Notfällen zwischen den Such- und Rettungsdiensten (SAR) bleiben unberührt.

## **Artikel 8**

### **Koordination und Gesamtleitung**

(1) Die Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen obliegt den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Vertragsstaats.

(2) Die zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Vertragsstaats unterstützen die Hilfsmannschaften und die einzelnen Fachkräfte des hilfeleistenden Vertragsstaats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erläutern möglichst ausführlich die Aufgaben, die sie den Hilfsmannschaften und den einzelnen Fachkräften übertragen wollen.

(3) Anweisungen an die Hilfsmannschaften des hilfeleistenden Vertragsstaats werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, die die Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

## **Artikel 9**

### **Einsatzkosten**

(1) Die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Aufwendungen, die durch vollständigen oder teilweisen Verlust oder durch vollständige oder teilweise Zerstörung der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände entstehen, werden dem hilfeleistenden Vertragsstaat durch den hilfeersuchenden Vertragsstaat nicht erstattet, es sei denn, die Vertragsstaaten haben vorher eine diesbezügliche Sonderregelung getroffen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann verlangen, daß die durch einen Einsatz von Luftfahrzeugen entstandenen Kosten bis zur Hälfte von dem hilfeersuchenden Vertragsstaat übernommen werden. Die Höhe der Kosten richtet sich in diesem Fall nach den in dem hilfeleistenden Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Hilfeleistung gültigen Tarifen.

(3) Die Hilfsmannschaften und Fachkräfte des hilfeleistenden Vertragsstaats werden während der Dauer des Einsatzes im hilfeersuchenden Vertragsstaat auf dessen Kosten untergebracht und gepflegt sowie mit Gütern für den Eigenbedarf versorgt, wenn die mitgeführten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall kostenlos logistische (einschließlich medizinische) Hilfe.

## **Artikel 10 Entschädigung**

### **und Schadensersatz**

(1) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Vermögenswerten, die ihnen oder anderen Verwaltungsorganen gehören, wenn der Schaden von einem Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder von einer Fachkraft bei einem Einsatz im Rahmen dieses Abkommens verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Verletzung oder wegen des Todes eines Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder einer Fachkraft, soweit der Schaden bei der Durchführung des Abkommens entstanden ist. Ersatzansprüche eines im Zusammenhang mit der Hilfeleistung geschädigten Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder einer Fachkraft bzw. deren Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird durch einen Angehörigen einer Hilfsmannschaft oder durch eine Fachkraft des hilfeleistenden Vertragsstaats bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgabe im Hoheitsgebiet des hilfeersuchenden Vertragsstaats einem Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet für den Schaden ausschließlich der hilfeersuchende Vertragsstaat nach den Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Hilfsmannschaften verursachten Schadens Anwendung finden würden.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

#### **Artikel 11 Weitere Formen der Zusammenarbeit**

(1) Die in Artikel 3 genannten Behörden arbeiten zusammen und können gesonderte Vereinbarungen schließen, insbesondere über

1. die Vorhersage, Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, den Austausch aller praktischen Erfahrungen und zweckdienlichen Informationen wissenschaftlicher und technischer Art, die Durchführung von Konferenzen und Studienaufenthalten für Fachkräfte, Forschungsprogramme und Fachkurse, den Austausch von Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern der einschlägigen Ausbildungseinrichtungen sowie die Durchführung von gemeinsamen Übungen und den beratenden Einsatz von wissenschaftlichen Experten in Einsatzstäben;
2. den Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, -die sich in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ausbreiten können; der gegenseitige Informationsaustausch umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meß- und Prognosedaten.

(2) Für gemeinsame Übungen, bei denen Hilfsmannschaften aus einem Vertragsstaat im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats zum Einsatz kommen, gelten die Bestimmungen des Abkommens sinngemäß.

#### **Artikel 12 Übermittlung personenbezogener Daten**

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts jedes Vertragsstaats personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die Bestimmungen der Anlage 2 zu diesem Abkommen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften.

#### **Artikel 13 Telekommunikationsverbindungen**

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen gemeinsam die erforderlichen Vorkehrungen, damit Telekommunikations-, insbesondere Funkverbindungen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden, zwischen diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften, zwischen den Hilfsmannschaften untereinander und zwischen den entsandten Hilfsmannschaften und der jeweiligen Einsatzleitung ermöglicht werden.

#### **Artikel 14 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Regierung beider Vertragsstaaten beigelegt.

(2) Falls die Vertragsstaaten eine Meinungsverschiedenheit nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Entstehen beilegen, wird sie auf Antrag jedes Vertragsstaats einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Obmännern, vorgelegt. Jeder der Vertragsstaaten benennt je einen Obmann, und die benannten Obmänner wählen einen Vorsitzenden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzen darf.

(3) Falls einer der Vertragsstaaten seinen Obmann nicht binnen zwei Monaten nach dem Erhalt des Antrags des anderen Vertragsstaats benennt, kann sich der andere Vertragsstaat zwecks Nominierung mit einer Bitte an den Vorsitzenden des Internationalen Gerichtshofs wenden.

(4) Falls beide Obmänner binnen zwei Monaten nach ihrer Ernennung keine Übereinkunft bezüglich der Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts erzielen, wird die Nominierung des Vorsitzenden auf Antrag eines Vertragsstaats durch den Vorsitzenden des Internationalen Gerichtshofs vorgenommen.

(5) Falls der Vorsitzende des Internationalen Gerichtshofs in den Fällen der Absätze 3 und 4 die genannte Funktion nicht ausüben kann bzw. er die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, wird die Nominierung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Internationalen Gerichtshofs vorgenommen. Falls der Stellvertretende Vorsitzende diese Funktion nicht erfüllen kann bzw. er die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, nimmt der rangälteste Richter des Gerichtshofs, der nicht Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten ist, die Nominierung vor.

(6) Falls die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, legt das Schiedsgericht die eigene Verfahrensweise fest. Das Gericht fällt Urteile mit Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die Prinzipien und Vorschriften des Völkerrechts sowie auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abkommens.

(7) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Obmannes sowie dessen Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch in seinem Urteil für einen Vertragsstaat einen größeren Kostenanteil festlegen.

(8) Die Urteile des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Vertragsstaaten verbindlich.

#### **Artikel 15 Andere**

##### **völkerrechtliche Übereinkünfte**

Bestehende Rechte und Pflichten beider Vertragsstaaten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

#### **Artikel 16**

##### **Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

#### **Artikel 17**

##### **Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von den Regierungen der Vertragsstaaten durch Notifikation gekündigt werden; in diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der Regierung des anderen Vertragsstaats zugegangen ist.

Geschehen zu Warschau am 10. April 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anlage 1  
zum Abkommen zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Polen  
über die gegenseitige Hilfeleistung  
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Bescheinigung

Herr/Frau.....

ist Leiter/in der deutschen Hilfsmannschaft, die auf polnischem Hoheitsgebiet auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen eingesetzt werden soll. Diese Bescheinigung berechtigt die Hilfsmannschaft zum Grenzübertritt.

Der deutschen Hilfsmannschaft gehören .....Personen an.

Die Hilfsmannschaft führt Ausrüstungsgegenstände mit, da  
..... Fahrzeuge mit .....Anhängern,  
..... Rettungshunde.

Anlage 2  
zum Abkommen zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Polen  
über die gegenseitige Hilfeleistung  
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunfterteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Seite verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des Ersatzes.
7. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig

von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
9. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bei der Übermittlung und dem Empfang wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.